



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik

Stuttgart 10.08.2011
Name Herr Tress
Durchwahl 0711 231 3634
E-Mail Wolfgang.Tress@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 63-3961.6/224
(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg



Arbeitsstellen an Straßen
Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen
ARS Nr. 04/2011, Az.: StB 11/7123.7/2/1299927

1. 18.02.1997, Az.: 62-3962.3/18
2. 14.06.1996, Az.: 63-3961.6/79
3. 18.11.1998, Az.: 63-3961.6/79
4. 08.08.2000, Az.: 62-3962.3/25
5. 29.07.2008, Az.: 63-3961.6/99
6. 13.04.2010, Az.: 65-3942.2/6
7. 11.11.2009, Az. 62-3961.6/199
8. 10.05.2010, Az. 63-3961.6/199
9. 11.11.2009, Az. 62-3961.6/199
10. 15.01.2010, Az. 62-3962.3/30
11. 29.05.2002, Az. 62-3961.6/33
12. 28.07.2006, Az. 62-3961.6/33
13. 17.02.2009, Az. 62-3961.4/103

Anlagen
ARS Nr. 04/2011

Mit dem beigefügten ARS-Nr. 04/2011 vom 16. Mai 2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ sowie die „Ausführungshinweise zum Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ eingeführt. Die Regelungen gelten in entsprechender Weise auch für mehrbahnige Bundesstraßen.

Auf die Möglichkeit zum Herunterladen des ARS Nr. 04/2011, des Leitfadens und der Ausführungshinweise unter der Adresse www.bast.de – Publikationen – Regelwerke wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Die Ausführungshinweise zum Leitfaden enthalten ergänzende Hinweise zur Anwendung und werden fortlaufend aktualisiert.

Die Regierungspräsidien und die Landesstelle für Straßentechnik werden gebeten, ab sofort entsprechend den Vorgaben und Regelungen des ARS Nr. 04/2011 beim Arbeitsstellenmanagement zu verfahren.

Die mit Bezugsschreiben (2) und (5) eingeführten ARS Nr. 16/1996 und 4/2008, sowie das Schreiben mit Bezug (8) werden hiermit aufgehoben. Das mit Bezug (3) genannte Schreiben zum ARS Nr. 39/1998 wurde bereits mit Schreiben vom 27.10.2009, Az. 62-3961.6/128, aufgehoben und wird durch dieses ersetzt.

Zu den Regelungen im ARS 04/2011 wird im Einzelnen noch ergänzendes bemerkt:

I. Allgemeines

BaustellenInformationssystem:

Das Baustelleninformationssystem des Landes Baden-Württemberg (BIS) ist verstärkt zur Information der Verkehrsteilnehmer einzusetzen. Hierzu sind alle Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer auf Bundesautobahnen ins BIS einzutragen.

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (AkD):

Für AkD gelten die Bezugsschreiben 11 und 12 unverändert und bis auf weiteres fort.

Mobile/umsetzbare Stauwarnanlage (mStWA):

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Stauvermeidung ist bei hochbelasteten Bundesautobahnen (DTV pro Fahrstreifen > 16.000 Kfz/24 h) der Einsatz von mStWA generell vorzusehen.

In Ergänzung zu Bezug 13 ist der Einsatz von mStWA bei Arbeitsstellen längerer Dauer auch dann vorzusehen, wenn

- der DTV < 16.000 Kfz/24 h beträgt und/oder
- das Ergebnis der NKA < 2,0 beträgt und
- die Straßenverkehrsbehörde den Einsatz einer mStWA ausdrücklich anordnet.

Dabei haben die Belange der Verkehrssicherheit, Stauvermeidung und die Reduzierung volkswirtschaftlicher Folgekosten durch Stau Vorrang vor den Kosten einer mStWA.

- II. Der im ARS genannte Sperrzeitenkatalog wird vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zusammen mit der Landesstelle für Straßentechnik aufgestellt.

- III. *Wahl der Betriebsform*

Neben der Möglichkeit, bei einem Schwellenwert von unter 16.000 Kfz/24 h eine Baustellenabwicklung mit Betriebsform 1 durchzuführen, ist auch die Einrichtung einer 2+0 Baustellenverkehrsführung während der Arbeiten erlaubt. Dies eröffnet die Möglichkeit, eine Richtungsfahrbahn in Gänze für die durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

Bauzeitenermittlung mit „Bauzeitenkatalog“

Der mit Bezug 8 eingeführte Bauzeitenkatalog wird derzeit im Auftrag des Bundes unter der Federführung der Straßenbauverwaltung von Baden-Württemberg durch einen externen Gutachter anhand eines Straßenbauprojektes zur Evaluierung begleitet. Nach ersten Ergebnissen ist die Anpassung einiger Leistungsansätze im Katalog zu erwarten. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird zu gegebener Zeit in einer Fortschreibung des Katalogs geänderte Werte vorgeben .

- IV. Meldung zur Baubetriebsplanung incl. Ergänzungsblatt

Ergänzend zur bisherigen Baubetriebsplanung in Verbindung mit dem Baustellenlistenblatt verlangt das BMVBS mit dem ARS Nr. 04/2011, dass zukünftig Baustellen, die bereits ab 4 oder mehr Kalendertagen eine Verkehrsbeschrän-

kung erfordern, in das Baustellenlistenblatt mit aufgenommen werden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, den entsprechenden Passus im ARS zu beachten und die Jahresmeldung bzw. die Quartalsmeldungen um diese Baustellen zu erweitern.

Dieses Schreiben wird unter Ziff. 07.3, Arbeitsstellen an Straßen, in die Liste der Einführungsschreiben der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Klaiber



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

Bundesrechnungshof
Außenstelle Potsdam
Dortussstraße 30/34
14467 Potsdam

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.04/2011
Sachgebiet 07.3 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen
Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen
(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Bezug:

1. ARS-Nr. 06/1995 vom 30.01.1995, StB 13/StV 12/38.59.10-02/111
2. ARS-Nr. 16/1996 vom 30.05.1996, StB13/38.59.05/59Va96
3. ARS-Nr. 39/1998 vom 12.10.1998, StB 28/38.59.05/36 Va 98
4. ARS-Nr. 18/1999 vom 17.08.1999, S 28/38.58.10/38Va 99
5. ARS-Nr. 04/2008 vom 04.04.2008, S 11/7123.7/2/824616
6. ARS-Nr. 07/2009 vom 23.06.2009, S 11/7122.3/4-RAA-836092
7. Schreiben vom 22.10.2009, S 11/7121.6/3-03.409/06/1056581
„Einführung des Leitfadens Arbeitsstellenmanagement im Bereich
der Bundesfernstraßen“
8. Schreiben vom 14.12.2009, S 11/7123.18/1/976889
„Bauzeitreduzierung im Bundesfernstraßenbau“
9. Workshop „Arbeitsstellenmanagement – Bewertung der verkehrli-
chen Auswirkungen“ am 18.03.2010 bei der Bundesanstalt für
Straßenwesen (BASt)
10. „Workshop zur verkehrlichen Organisation von Arbeitsstellen auf
Bundesautobahnen“ am 06./07.09.2010 in Würzburg

Aktenzeichen: StB 11/ 7123.7/2/1299927

Datum: Bonn, 16.05.2011

Seite 1 von 6





Seite 2 von 6

I. Allgemeines

Der „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ wurde durch eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Er ersetzt die „Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen“ RBAP (ARS 16/1996) sowie die Regelungen zur „Bauzeitverkürzung auf Bundesautobahnen“ (ARS 4/2008). Ihre Stellungnahmen und Anregungen im Nachgang zu meinem Schreiben vom 22.10.2009 und den gemeinsamen Workshops am 18.03.2010 und am 06./07.09.2010 sind bei der Erarbeitung des Leitfadens weitestgehend mit aufgenommen worden.

Ziel des Leitfadens ist die Umsetzung eines wirksamen Arbeitsstellenmanagements auf Bundesautobahnen zur weitgehenden Bereitstellung des Verkehrsraums bei gleichzeitiger Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Arbeiten. Dadurch sollen das Eintrittsrisiko, die Dauer und die Auswirkungen von arbeitsstellenbedingten verkehrlichen Störungen auf ein Minimum reduziert werden. Der Leitfaden enthält Vorgaben für die Planung und Durchführung von Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer sowie ergänzende Hinweise zu den einschlägigen Regelwerken und Verfahrensweisen. Er beschreibt die Rahmenbedingungen für die Realisierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den Eingriff in den Verkehrsablauf so gering wie möglich zu halten.

Die „Ausführungshinweise zum Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ enthalten ergänzende Hinweise zur Anwendung des Leitfadens und werden fortlaufend aktualisiert. Sie stehen künftig ebenso wie der Leitfaden unter www.bast.de → Publikationen → Regelwerke zum Herunterladen bereit.

Der Leitfaden sieht die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen von Arbeitsstellen mit Hilfe eines geeigneten Verfahrens vor. Grundsätzlich sind IT-gestützte Verfahren einzusetzen. Es ist beabsichtigt, bundesweit ein IT-Verfahren zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen von Arbeitsstellen und zur automatisierten Meldung von Baustellen an den BMVBS in der Planungs- und Ausführungsphase in Kooperation mit der BASt und unter Beteiligung der Länder zu entwickeln und den Ländern zur Verfügung zu stellen. Dabei soll auch eine Zusammenführung und Vereinheitlichung mit den Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Baustelleninformationssystems des Bundes und der Länder (BIS) erfolgen. Bis zur Fertigstellung des IT-Verfahrens kann auch das überschlägige, in den Ausführungshinweisen beschriebene Bewertungsverfahren auf Basis der bisherigen Vorgaben nach RBAP weiter eingesetzt werden.





Seite 3 von 6

II.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen führe ich den „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ sowie die „Ausführungshinweise zum Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ ab sofort ein. Ich bitte die Regelungen auch entsprechend für mehrbahnige Bundesstraßen anzuwenden.

Ich bitte mir von Ihrem Einführungserlass eine Kopie zu übersenden und mir bis zum 31.10.2011 zu berichten, wie Sie die Vorgaben des Leitfadens in die Praxis umgesetzt haben bzw. beabsichtigen diese umzusetzen. Ebenso bitte ich mir die von Ihnen aufgestellten „Sperrzeitenkataloge“ bis zum 31.10.2011 vorzulegen.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 16/1996, 39/1998, 04/2008 hebe ich hiermit auf.

III. Hinweise auf ergänzende Regelungen

Regelungen zu 4-streifigen Querschnitten

„4s+0“-Verkehrsführungen bei einer befestigten Gesamtbreite von 11,50 m (Bild D-2, RSA, Ausgabe 1995) und weniger haben aufgrund der resultierenden geringen Behelfsfahrfahrbreiten bei zunehmenden Breiten der Fahrzeuge Einfluss auf das Unfallgeschehen und die Leistungsfähigkeit. Nach Fußnote 2 der Tabelle D1 der RSA ist eine Behelfsfahrfahrbreite (für den unbeschränkten Fahrfahrbreite) von 3,25 m anzustreben, d. h. z. B. bei einer Verkehrsführung „4+0“ eine Mindestfahrbahnbreite von 11,50 m. Zur Berücksichtigung der erforderlichen Breite der transportablen Schutzeinrichtung bitte ich, insbesondere bei höheren Verkehrsstärken, bei Maßnahmen der grundhaften Erneuerung von BAB-Betriebsstrecken bzw. der Planung von Ersatzneubauten von Brückenüberbauten an BAB-Betriebsstrecken grundsätzlich zu prüfen, ob wirtschaftlich vertretbare Möglichkeiten bestehen, eine Fahrbahnbreite von 12,00 m - ggf. unter Inanspruchnahme der Verringerung anderer Querschnittsabmessungen - zu realisieren. Dies gilt insbesondere bei überlangen Baustellen. Hierdurch wird eine hinsichtlich der bautechnischen Dauerhaftigkeit der Erhaltungsmaßnahme nachteilige „3+1“-Verkehrsführung vermieden.

Wahl der Betriebsform

Arbeitsstellen längerer Dauer sind grundsätzlich mindestens in der Betriebsform 2 (Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts) zu planen. Die Betriebsform 1 (BF 1) kann nur im Einzelfall zur Anwendung kommen, wenn die Behelfsfahrfahrbreiten des Haupt-





Seite 4 von 6

fahrsreifens 3,25 m und die der übrigen Behelfsfahrsreifen mindestens 3,00 m betragen, und wenn eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 16.000 Kfz je Tag und Fahrsreifen nicht überschritten wird bzw. auf Basis eines IT-gestützten Verfahrens die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen ergibt, dass keine überlastungsbedingten Staus zu erwarten sind.

Intensivere Baubetriebsformen (z. B. BF 4) sind auf hoch belasteten Strecken zur Bauzeitreduzierung anzuwenden und auf der Basis von Staugefährdungsbeurteilungen (Leitfaden Ziffer 3.1) ein sog. Sperrzeitenkatalog auszuarbeiten.

Geschwindigkeit

Ich bitte, Arbeitsstellen an Autobahnen gemäß der RSA, Teil D Kapitel 2.4.2 (1) grundsätzlich so zu planen und zu gestalten, dass sie mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h sicher befahren werden können. Dies gilt auch für Verschwenkungsbereiche, Einziehungsbereiche und Überleitungen auf Richtungsfahrbahnen (Mittelstreifenüberfahrten). Bei ungünstigen geometrischen Voraussetzungen sollen eine Verlegung oder Verlängerung der Mittelstreifenüberfahrt geprüft werden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen der Meldung zur Baubetriebsplanung anzugeben und zu begründen.

Bauzeitenermittlung mit „Bauzeitenkatalog“

Zur Ermittlung optimierter Bauzeiten von Standardmaßnahmen der Instandsetzung im Straßen- und Brückenbau hat eine Bund/-Länderarbeitsgruppe mit gutachterlicher Unterstützung einen „Bauzeitenkatalog“ für Baumaßnahmen an Bundesautobahnen entwickelt. Mit Schreiben vom 14.12.2009 hatte ich Ihnen den „Bauzeitenkatalog“ mit der Bitte um probeweise Anwendung bei den entsprechenden Maßnahmen übersandt. Auf Basis Ihrer Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der durchgeführten regionalen Informationsveranstaltungen wurde der Bauzeitenkatalog überarbeitet. Im Ergebnis liegt nun eine überarbeitete Version des Bauzeitenkatalogs vor, den ich Ihnen als Bestandteil der „Ausführungshinweise zum Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ zur zukünftigen Anwendung übersende. Der Katalog wird auch künftig bei Bedarf fortgeschrieben und optimiert.





Seite 5 von 6

IV. Meldung zur Baubetriebsplanung incl. Ergänzungsblatt

Ich beabsichtige, künftig die Meldung im Rahmen der Baubetriebsplanung mit den Meldungen im Rahmen des gemeinsamen Baustelleninformationssystems des Bundes und der Länder (BIS) zusammenzuführen und zu vereinheitlichen.

Heute werden, insbesondere auf hoch belasteten Strecken, verstärkt Arbeitsstellen in konzentrierter Form (z.B. Wochenendbaustellen) zur Verminderung von Verkehrsbeeinträchtigungen durchgeführt. Um einen Gesamtüberblick über die Baustellenabwicklung auf Autobahnen zu erlangen, bitte ich mir deshalb künftig alle geplanten Arbeitsstellen mit erforderlichen Verkehrsbeschränkungen an 4 oder mehr Kalendertagen in Form des Arbeitsstellen-Listenblattes nach den „Ausführungshinweisen zum Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ (Tab. 4 und Bild 1) rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung, mitzuteilen. Dabei sollen nach Möglichkeit die Arbeitsstellen der jeweils folgenden 12 Monate enthalten sein, d.h. auch schon geplante Arbeitsstellen des Folgejahres.

Zur Verwaltungsvereinfachung entfällt künftig die bisherige Vorlage in Papierform sowie die Erteilung des Gesehenvermerks. Ich behalte mir die Prüfung im Einzelfall und die Anforderung ergänzender Unterlagen zur Plausibilitätsprüfung vor.

Das Listenblatt bitte ich mir mindestens alle drei Monate (zum 1. März, 1. Juni, 1. Sep., 1. Dez.) als „csv Trennzeichengetrennte“-Datei per E-Mail an ref-StB11@bmvbs.bund.de zu senden.

Das Listenblatt soll mit den weiteren Lieferungen jeweils entsprechend des Arbeitsablaufes bzw. neuer Planungen kontinuierlich fortgeschrieben werden. Die Listenblätter dienen der Dokumentation der Umsetzung der Inhalte des „Leitfadens zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“ und finden unter anderem im Zusammenhang mit der Erhebung der streckenbezogenen Lkw-Maut Verwendung.

Zeitgleich bitte ich, auch das Ergänzungsblatt zum Listenblatt „Monitoring-Meldung“ (Tab. 6 und Bild 2) für alle Arbeitsstellen mit einer verbleibenden Verkehrsstärke von mehr als 16.000 Kfz je Tag und Fahrstreifen sowie für alle Arbeitsstellen mit Fahrstreifenreduktionen vorzulegen sowie eine Informationsdatei, die die Inhalte der beiden vorgenannten Dateien zusammenfasst. Bei geplanten und noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen sind hierbei die geplanten Werte (Anzahl Samstage, wöchentliche Arbeitszeit) anzugeben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind





Seite 6 von 6

im Rahmen der darauf folgenden Meldung die tatsächlichen Werte anzugeben.

Alle Arbeitsstellen bitte ich zukünftig mit einer landesweit und langfristig eindeutigen 7-stelligen Baustellen-Nr. zu versehen. Dieser Nummer ist die 2-stellige Länderkennung voranzustellen, so dass eine insgesamt 9-stellige bundesweit eindeutige Nummer entsteht. Ich bitte, auch bei allen weiteren Korrespondenzen stets diese einmal vergebene Nummer zu verwenden.

Beendete Arbeitsstellen des laufenden Jahres bleiben bis einschließlich der Dezember-Fortschreibung vollständig im Listenblatt enthalten.

Im Zusammenhang mit der Lkw-Maut ist die frühzeitige Bereitstellung von Informationen über die Sperrungen einzelner Fahrbeziehungen der Strecke oder in Knotenpunkten erforderlich. Hierzu bitte ich mir im Zusammenhang mit der Meldung per E-Mail Informationen bereits bekannter, geplanter Sperrungen von Knotenpunkten, Rampen sowie Streckenabschnitten mit einer Dauer ab 24 Stunden innerhalb der folgenden 12 Monate aufzuführen. Diese Informationen sollten formlose Angaben zu Örtlichkeit, Zeitraum und Art der Baumaßnahme sowie ggf. Hinweise auf Besonderheiten enthalten.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. F.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

- Anlagen: - „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“
- Ausführungshinweise zum „Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“

